Deutsches
Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

HAUSANSCHRIFT
Zweibrückenstraße 12
80331 München

POSTANSCHRIFT
80297 München

TEL +49 89 2195-0
FAX +49 89 2195-2221

www.dpma.de

AKTENZEICHEN

DATUM
München, 01.12.16

Betreff: **Antrag nach IFG/UIG/VIG / Staatsgeheimnisse bei Patenten und Gebrauchsmustern**
hier: **Ihr Schreiben (E-Mail) vom 18.06.2016**

Sehr geehrter

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 18. Juni 2016.

1. Soweit Sie eine Aufstellung der Anzahl der nach § 50 Patentgesetz (PatG) bzw. § 9 Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) nicht veröffentlichten in Kraft befindlichen Patenten und Patentanmeldungen bzw. Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen begehren, wird Ihrem Antrag gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stattgegeben. Diese Daten fallen nach Rücksprache mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nicht unter das Veröffentlichungsverbot gem. § 50 Abs. 1 S. 1 PatG bzw. § 9 GebrMG.

   Eine Aufstellung der Anzahl der nach § 50 PatG und § 9 Gebr MG nicht veröffentlichten, jahrweise erteilten Patente /Gebrauchsmuster und der in dem Jahr eingegangenen Patent-/Gebrauchsmusteranmeldungen, ist im Rahmen einer einfachen Anfrage für die letzten 15 Jahre möglich. Die Auskunft wird gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG kostenfrei erteilt.

Die ermittelten Daten entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Jahr	erteilte Patente	Patent-anmeldungen	erteilte Gebrauchs-muster	Gebrauchsmuster-anmeldungen
2016	6	1	0	0
2015	5	2	0	0
2014	11	4	0	0
2013	11	0	0	0
2012	8	0	0	0
2011	4	1	0	0
2010	16	3	0	0
2009	9	0	0	0
2008	17	2	0	0
2007	25	2	0	0
2006	8	11	0	0
2005	19	11	0	0
2004	18	6	0	0
2003	8	7	1	1
2002	19	15	0	0
2001	16	13	0	0

2. Eine Auskunft über die jeweiligen Anmelder der Schutzrechte fällt hingegen nicht unter den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Einsicht in Schutzrechtsakten ist in den Spezialnormen § 31 PatG und § 9 GebrMG geregelt. Diese gehen gemäß § 1 Abs. 3 IFG einem Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor.
Die Namen der Anmelder unterliegen der Geheimhaltung gem. § 50 Abs. 1 PatG und § 9 GebrMG und können Ihnen daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Teilarbeitsgebietsleiter Büro 99

Abdruck an:

Die Beauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30
53117 Bonn